

Ordnung für die Einstufungsprüfungen gemäß § 20 LHG im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences

vom 10. Januar 2013

Aufgrund des § 20 Absatz 3 in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 und 81 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) hat der Akademische Senat der Hochschule Neubrandenburg die nachstehende Ordnung für die Einstufungsprüfung im Bachelorstudiengang Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter (berufsbegleitend) als Satzung erlassen.

§ 1 Ziel und Zweck der Einstufung

(1) An der Hochschule Neubrandenburg können im Bachelorstudiengang Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter (berufsbegleitend) Einstufungsprüfungen entsprechend § 20 LHG abgelegt werden. Von den Prüfungen ausgeschlossen sind Personen, die bereits an einer Hochschule in dem Bachelorstudiengang Early Education (Vollzeit) immatrikuliert gewesen sind.

(2) Ziel der Einstufung ist es, zu prüfen, ob bereits erworbene, außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten in Ausbildung und/oder Berufstätigkeit nach Inhalt, Umfang, Qualität und Niveau der Wissensvermittlung innerhalb des Hochschulstudiums gleichwertig sind und somit nicht erneut zu erbringen sind, sondern zur Höherstufung im Studium führen können.

(3) Wer die Qualifikation für das gewählte Studium nach §§ 18 oder 19 LHG M-V sowie eine einschlägige Berufsausbildung oder eine einschlägige Berufstätigkeit von 3 Jahren besitzt, kann die Einstufung in ein höheres Semester als dem ersten Semester ermöglicht werden. Die Höherstufung wird ermöglicht:

1. durch das erfolgreiche Ablegen einer Einstufungsprüfung, mit welcher die Hochschule die individuellen Kenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber prüft, oder
2. durch das Vorlegen von Unterlagen, mit denen die Bewerberin oder der Bewerber nachweist, dass die außerhalb der Hochschule bereits erworbenen Leistungen gegenüber den Anteilen des Studiums, die ersetzt werden sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind oder
3. wenn Teile des Studienprogramms der Hochschule an eine nichthochschulische Einrichtung ausgelagert wurden und dort im Rahmen eines Kooperationsabkommens mit der Hochschule durchgeführt worden sind.

(4) Im Falle des Absatzes 3 Nr. 3 beschränkt sich die Prüfung auf die erfolgreiche Teilnahme an dem Studienprogramm. Die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten sowie die Einstufung in ein höheres Fachsemester erfolgen in diesem Falle pauschal.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 und 3 ist zu beachten, dass außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens bis zu 50 Prozent des Hochschulstudiengangs Early Education ersetzen dürfen. Insoweit können nachgewiesene Leistungen nur bis maximal zu einem Wert von 90 ECTS angerechnet werden, bzw. bis zu 90 ECTS können durch außerhochschulische Leistungen ersetzt werden. Im Falle des Absatzes 3 Nr. 1 werden die Kenntnisse und Fähigkeiten gerade durch eine hochschulische Einstufungsprüfung nachgewiesen und können deshalb über die Grenze von 90 ECTS hinausgehen. § 2 Abs. 7 ist zu beachten.

(6) Nach dem Ergebnis der Prüfung wird die Bewerberin bzw. der Bewerber in ein entsprechendes Semester eingestuft.

(7) Zuständig für die Organisation der Einstufung sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss für den Bachelor-Studiengang Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter (berufsbegleitend).

(8) Die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule und der Fachprüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter werden sinngemäß auf die Einstufungsprüfung angewandt. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2

Zulassung zur Einstufungsprüfung; sonstige Voraussetzungen

(1) Zur Einstufungsprüfung in ein höheres Fachsemester werden Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulzugangsberechtigung oder bestandener Zugangsprüfung zugelassen, die sich an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht erfolglos einer Einstufung unterzogen haben und die für den entsprechenden Studiengang bisher an keiner Hochschule für ein Vollzeitstudium immatrikuliert waren. Ferner müssen die Bewerberinnen bzw. die Bewerber eine einschlägige Berufsausbildung oder eine einschlägige Berufstätigkeit von 3 Jahren nachweisen.

(2) Der vollständige Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung bzw. zur Einstufung in ein höheres Semester ist schriftlich bis zum 1. Dezember für eine Einstufung zum Sommersemester und bis zum 1. August für eine Einstufung zum Wintersemester über das Prüfungsamt an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a. Lebenslauf
- b. beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung
- c. bzw. Nachweis der bestandenen Zugangsprüfung
- d. eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang bereits früher bei einer Hochschule ein Antrag auf Zulassung zu einer Einstufungsprüfung gestellt wurde
- e. eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg bereits früher im angestrebten Studiengang ein Studium begonnen wurde und eine Prüfung erfolgt ist
- f. eine Erklärung, in welches Semester die Einstufung angestrebt wird
- g. ggf. Belege für eine hinreichende Vorbereitung auf die Prüfung
- h. Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung oder einschlägigen Berufstätigkeit von mindestens 3 Jahren
- i. ggf. Bescheinigungen (im Original oder beglaubigte Kopie), aus denen hervorgeht dass die bisher erbrachten Leistungen und Kompetenzen den Lernzielen, den Inhalten und dem Kompetenzniveau des anzurechnenden Semesters gleichwertig sind, bzw. aus denen sich die Inhalte, Lernziele und das Kompetenzniveau der bereits erworbenen Leistungen ergibt (Ausbildungsplan, Zeugnisse, Arbeitsplatz- oder Tätigkeitsbeschreibung und qualifiziertes Arbeitszeugnis u.ä.)
- j. ggf. Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass alle Veranstaltungen des Studienprogramms im Rahmen des Kooperationsvertrages mit der Hochschule Neubrandenburg an der nichthochschulischen Einrichtung erfolgreich besucht wurden (qualifizierter Teilnahmenachweis).

(4) Über die Zulassung zur Einstufungsprüfung im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss. Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen bleiben unberührt.

(5) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die im grundständigen Bachelorstudiengang Early Education bereits studiert haben und bei denen die Voraussetzungen für eine Wiedereinschreibung nicht vorliegen, können zur Einstufungsprüfung in diesem Studiengang nicht mehr zugelassen werden.

(6) Über die Zulassungsentscheidung zur Einstufungsprüfung erteilt der Prüfungsausschuss den Bewerbern/Bewerberinnen einen schriftlichen Bescheid. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ein positiver Bescheid berechtigt nicht zur unmittelbaren Aufnahme des Studiums.

(7) Mit dem Zulassungsbescheid zur Einstufungsprüfung erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber die Aufforderung zu einem Beratungsgespräch, in dem er/sie umfassend über die einzelnen Prüfungsbereiche, die Anforderungen zum Erwerb der nötigen Credits nach ECTS und den Ablauf der Prüfungen informiert wird. Die Beratung erfolgt durch eine Professorin/einen Professor auf Vorschlag des Prüfungsausschusses und ist in einem Protokoll zu dokumentieren. Erst nach der Beratung kann sich die Bewerberin/der Bewerber zur Prüfung melden. Das Beratungsgespräch ist nicht notwendig, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3 vorliegen.

(8) In den Fällen des § 1 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 ergeht nach Prüfung der Unterlagen ein Bescheid darüber in welches Semester, eventuell mit welchen Auflagen die Einstufung erfolgt.

§ 3 Einstufungsprüfung

(1) In einer Einstufungsprüfung soll die Bewerberin bzw. der Bewerber Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, vor Aufnahme des Studiums nachweisen. Ihnen werden bei erfolgreich bestandener Prüfung notwendige Credits nach ECTS zuerkannt. Nach dem Ergebnis der Prüfung wird die Bewerberin bzw. der Bewerber in ein entsprechendes Semester des Studiengangs eingestuft und kann sich um die Zulassung zum Studium in dem betreffenden Semester bewerben.

- (2) Die Einstufungsprüfung wird benotet. Die Noten fließen mit in die Gesamtnote mit ein.
- a. Die Einstufungsprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen. Es können mündliche und schriftliche Teilprüfungen abgenommen werden. Die Einstufungsprüfung kann sich über mehrere Tage erstrecken. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungen in der Einstufungsprüfung gilt:
 - i. Die Prüfung wird mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin nur mangelhafte Grundkenntnisse und Fähigkeiten auf dem jeweiligen Prüfungsgebiet nachgewiesen hat.
 - ii. Erfolgreich abgelegte Prüfungen werden durch eine Note differenziert beurteilt, es sei denn, diese Ordnung sieht vor, dass ein „bestanden“ genügt. Die Benotung richtet sich im Übrigen nach der Fach-Prüfungsordnung des berufsbegleitenden Studiengangs Early Education.
 - b. Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet worden sind bzw. bestanden wurden.
 - c. Eine nicht bestandene Einstufungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Bestandene Einzelprüfungen werden angerechnet, wenn erforderliche Wiederholungsprüfungen innerhalb von zwei Jahren abgelegt werden.
 - d. Eine bestandene Einstufungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

(3) In der Einstufungsprüfung sind mindestens Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die den Studienleistungen des berufsbegleitenden Bachelorstudiums Early Education

entsprechen. Die Anforderungen an den Nachweis der entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten richten sich auch danach, für welches höhere Semester die Einstufung beantragt wurde. Anlage 1 beschreibt die Anforderungen und die Prüfungsart je angestrebte Semestereinstufung.

(4) Einstufungsprüfungen können als Einzel- und Gruppenprüfung abgelegt werden.

(5) Sind mehrere Teilprüfungen zu bestehen und werden nicht alle bestanden, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall und unter Abzug entsprechender ECTS die Einstufung dennoch in das angestrebte höhere Semester bescheinigen, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der Bewerberin bzw. dem Bewerber eine Auflage gemacht wird, ein bestimmtes Modul während der Studienzeit nachzuholen. Pro angestrebtes Semester können höchstens 6 ECTS nachgelassen und zur Auflage gemacht werden.

§ 4 Unterlagen

(1) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Rahmen einer individuellen Überprüfung entsprechender Nachweise auf das Hochschulstudium angerechnet werden. Eine zusätzliche Prüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt nicht. Bei Vorlage des Zeugnisses über eine pädagogische Berufsausbildung, die staatliche Anerkennung dieser Berufsausbildung und eine entsprechende einschlägige Praxiserfahrung sollen grundsätzlich 30 ECTS-Punkte zuerkannt werden.

(2) Die Kenntnisse und Fähigkeiten müssen den Lernzielen, den Inhalten und dem Kompetenzniveau des anzurechnenden Semesters entsprechen, also gleichwertig sein.

(3) Bei Gleichwertigkeit wird die Note übernommen, soweit eine vorhanden ist. Anderenfalls wird ein „bestanden“ vermerkt. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss, dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und –bewertung vorzunehmen.

(4) Bewertet werden nur Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch geeignete schriftliche Nachweise im Sinne von § 2 Abs. 3 lit. i) bzw. Abs. 6 belegt sind. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Bewerbern und Bewerberinnen über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(5) Nach der Prüfung der Unterlagen wird der Bewerber/die Bewerberin in einen entsprechenden Abschnitt des Studiengangs (Semester) eingestuft und kann sich um die Zulassung zum Studium in den betreffenden Studienabschnitt bewerben. § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Geeignete Unterlagen können insbesondere sein: Zeugnis der Berufsausbildung, Zeugnis des Arbeitgebers mit Schilderung des Arbeitgebers über Tätigkeiten, zertifizierte Weiterbildungen insb. von Trägern, welche mit der Hochschule kooperieren.

(7) Die Entscheidung über die Einstufung in ein entsprechendes Fachsemester erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Kooperationsvertrag

(1) Eine Einstufung in ein höheres Fachsemester kann bei homogenen Bewerbergruppen pauschal erfolgen, wenn Teile des Studienprogramms der Hochschule an eine nicht-

hochschulische Einrichtung ausgelagert wurden und dort im Rahmen eines Kooperationsabkommens mit der Hochschule durchgeführt worden sind. Die erfolgreiche Teilnahme an einem solchen Studienprogramm muss während der Gültigkeit des Kooperationsabkommens beendet worden sein.

(2) Die Note des absolvierten Studienprogramms an der nichthochschulischen Einrichtung wird übernommen.

(3) Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienprogramm der Hochschule an einer nichthochschulischen Einrichtung sind von den Studierenden beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Nach der Prüfung der Unterlagen wird der Kandidat/die Kandidatin vom Prüfungsausschuss in einen entsprechenden Abschnitt des Studiengangs (Semester) eingestuft und kann sich um die Zulassung zum Studium in den betreffenden Studienabschnitt bewerben. § 3 Abs. 5 gilt in diesem Falle nicht, da es ein pauschales Anrechnungsverfahren ist und keine individuellen Prüfungen vorgenommen werden.

(5) Die Entscheidung über die Einstufung in ein entsprechendes Fachsemester erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Einstufung/Anrechnung

(1) Kenntnisse und Fähigkeiten, die innerhalb der Ausbildung erworben wurden und die bereits für die Hochschulzugangsberechtigung gem. § 18 und §19 LHG notwendig waren, können nicht erneut angerechnet werden.

(2) Die angerechneten Leistungen werden im Bachelorzeugnis gekennzeichnet.

(3) Eine Einstufung kann nur in die Fachsemester 1 bis 4 erfolgen.

§ 7 In Kraft Treten

Diese Einstufungsprüfungsordnung tritt einen Tag nach ihrer hochschulweiten Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Neubrandenburg vom und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 10.01.2013.

Neubrandenburg, den 10.01.2013

**Der Rektor der Hochschule Neubrandenburg
- University of Applied Sciences -
Prof. Dr. Micha Teuscher**

Anlage 1 Einstufungsprüfungsplan

Anlage 1:

Einstufungsprüfungsplan:

Semester	Modulbezeichnung	Fächer-typ	Einstufungsprüfung	Credits gesamt
1.	Modul EEb01 Einführung ins Studium und ins wissenschaftliche Arbeiten	Pflicht	M (30-45 Minuten; je Modulinhalt 10-15 Minuten)	5
	Modul EEb02 Grundlagen der Frühpädagogik und der Entwicklungspsychologie	Pflicht		15
	Modul EEb03 Selbstreflexivität & Biografiearbeit (Schwerpunkt Leitung)	Wahlpflicht (Belegung EEb03 oder EEb04)		5
	Modul EEb04 Selbstreflexivität & Biografiearbeit (Schwerpunkt Fachexpertise Inklusionspädagogik)	Wahlpflicht (Belegung EEb03 oder EEb04)		5
2.	Modul EEb05 Qualitätsmanagement	Pflicht	Sch 120 (je Modulinhalt 40 Minuten)	5
	Modul EEb06 Persönlichkeitsentwicklung von Kindern	Pflicht		10
	Modul EEb07 Kommunikation/ Interaktion/ Erziehungspartnerschaft	Pflicht		5
3.	Modul EEb09 Kinder unter 3	Wahlpflicht (Belegung EEb09 oder EEb10)	Sch120 (je Modulinhalt 60 Minuten)	10
	Modul EEb10 Kinder über 6	Wahlpflicht (Belegung EEb09 oder EEb10)		10
	Modul EEb11 Grundlagen der Sprachentwicklung, des Schriftspracherwerbs sowie Sprachförderung & Literacy	Pflicht		10

Die Einstufungsprüfung kann als mündliche Prüfung (M) und/oder als schriftliche Prüfung (Sch n, n=min) erfolgen.